

# fachdienst strafrecht

Neuigkeiten zum Strafrecht  
von **Knierim & Wißmann Rechtsanwälte**  
in Zusammenarbeit mit beck-online.DIE DATENBANK  
Ausgabe 03/2007



Urteilsanmerkungen

Wichtige Leitsätze

Aktuelle Nachrichten

Aufsatzüberblick

## EDITORIAL – SPORTRECHT

Der professionelle Sport ist in den vergangenen Jahrzehnten zu einer eigenen Industrie geworden, in der durch Eintrittsgelder, Werbung, Sponsoring, Merchandising, der Vermarktung von Übertragungsrechten und Lizenzen erhebliche Umsätze erzielt werden. Wie im gewöhnlichen Wirtschaftsleben auch, werden alle Rechtsgebiete tangiert. Mit dem «Fußball-Wettskandal», der im Jahre 2005 über die Grenzen der Bundesrepublik hinweg die Sportwelt erschütterte, war auch das Strafrecht betroffen. Während für den juristischen Laien durch die Verschiebung von Bundesligaspielen ein «Betrug» auf der Hand lag, wurde die Frage in der Fachwelt kontrovers diskutiert. Am 17.11.2005 verurteilte das Landgericht Berlin ((512) 68 Js 451-05 KIs (42/05), BeckRS 2006, 05289) den an den Manipulationen der Spielergebnisse beteiligten Schiedsrichter Robert Hoyzer zu einer Haftstrafe. Der Bundesgerichtshof bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung mit Urteil vom 15.12.2006 - 5 StR 181/06, BeckRS 2007, 00478.

Im Zuge der öffentlichen Diskussion rückten die inzwischen weit verbreiteten **privaten Wettbüros** in den Blick der Ordnungsbehörden und Staatsanwaltschaften. Das Oberlandesgericht München sprach einen privaten Wettanbieter im Lichte des Gemeinschafts- und Verfassungsrechts mit Urteil vom 26.09.2006 - 5 St RR 115/05; BeckRS 2006, 11343 vom Vorwurf der unerlaubten Veranstaltung von Glücksspielen frei. Mit der Strafbarkeit von verschleierte**n Handgeldzahlungen** bei der Verpflichtung von Bundesligaprofis hatte sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 07.11.2006 - 5 StR 164/06, BeckRS 2006, 14033 zu befassen. Ein Aufsichtsratsmitglied des 1. FC Kaiserslautern wurde wegen täterschaftlich begangener Steuerhinterziehung verurteilt.

Am 05.02.2007 wurde die schon im Fachdienst 02/2007 angekündigte Beschwerdeentscheidung des 3. Strafsenats des BGH vom 31.01.2007 zur **Online-Computer-Durchsuchung** verkündet. Der BGH hat die heimliche Durchsuchung von Computerfestplatten mittels eines durch die Strafverfolgungsbehörden aufgespielten Trojaner-Programms für unzulässig erklärt. Bitte beachten Sie hierzu die bereits vorliegende Urteilsanmerkung unseres Schriftleiters, Rechtsanwalt Gernot Zimmermann.

## INHALT

Urteilsanmerkungen

BVerfG: Kein Widerruf der Haftverschonung nach Verurteilung in erster Instanz bei unveränderter Sachlage  
BGH: Heimliche Computer-(Fern-)Durchsuchung II  
BGH: Mittäterschaft eines Aufsichtsrats bei der Steuerhinterziehung  
BGH: Betrug beim Abschluss eines (manipulierten) Sportwettenvertrages – der Fall Hoyzer  
BGH: Anzuwendendes Prozessrecht bei der Vernehmung in Anwesenheit ausländischer Ermittlungsbeamter  
OLG München: Vermitteln von Sportwetten an ausländische Buchmacher  
LG Zweibrücken: Zwangsmittel im Strafbefehlsverfahren

#### Wichtige Leitsätze

BVerfG: Anforderungen an die Feststellung eines fortbestehenden Rechtsschutzinteresses bei erledigten hoheitlichen Maßnahmen  
BVerfG: Rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung  
BGH: Widerruf der Bewilligung von Rechtshilfen durch Überstellung von Unterlagen  
OLG Nürnberg: Begriff des Verletzten bei Unterhaltsbetrug  
OLG Saarbrücken: Einmalige Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen

#### Aktuelle Nachrichten

Bundesverfassungsgericht bestätigt die bisherige Auslegung des Begriffs «Handeltreiben» im Betäubungsmittelgesetz  
Brüssel will einheitliches Strafrecht für Umweltsünder  
Bundesregierung beabsichtigt die europaweite Ächtung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus  
DAV kritisiert den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung  
Bundesjustizministerium kündigt Klarstellung zur Sicherungsverwahrung an  
Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft  
Kritik an Gesetzentwurf zu Urteilsabsprachen im Strafprozess  
NRW stimmt der Online-Durchsuchung zu

#### Aufsatzüberblick

Aufhebung der Straflosigkeit gewerblicher Spielvermittler durch den neuen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland?  
Der strafrechtliche Amtsträgerbegriff und neue Kooperationsformen zwischen der öffentlichen Hand und Privaten (Public Private Partnership) im Bereich der Daseinsvorsorge  
Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse  
Übersicht über die (ober-)gerichtliche Rechtsprechung in Haft-Sachen - Teil I –

## URTEILSANMERKUNGEN

### **BVerfG: Kein Widerruf der Haftverschonung nach Verurteilung in erster Instanz bei unveränderter Sachlage**

Anmerkung von Thomas C. Knierim

BVerfG, Beschluss vom 29.11.2006 - 2 BvR 2342/06; **BeckRS 2006, 27496**

Eine lediglich andere (straf-)rechtliche Beurteilung einer sonst unveränderten Sachlage rechtfertigt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts den Widerruf eines Haftverschonungsbeschlusses nicht. Im Licht des Freiheitsgrundrechts des Art. 2 II 2 GG liegen neue Tatsachen im Sinne des § 116 IV Nr. 3 StPO nach einer erstinstanzlichen Verurteilung in der gleichen Sache nur vor, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die die tragenden Gründe der Haftverschonungsentscheidung in einem so

wesentlichen Punkt erschüttern, dass bei deren Berücksichtigung keine Aussetzung bewilligt worden wäre.

[mehr ►](#)

---

### **BGH: Heimliche Computer-(Fern-)Durchsuchung II**

Anmerkung von Gernot Zimmermann

BGH, Beschluss vom 31.01.2007 - StB 18/06; [BeckRS 2007, 01978](#)

Die «verdeckte Online-Durchsuchung» ist mangels einer Ermächtigungsgrundlage unzulässig. Sie kann nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs insbesondere nicht auf § 102 StPO gestützt werden. Diese Vorschrift gestattet keine auf heimliche Ausführung angelegte Durchsuchung.

[mehr ►](#)

---

### **BGH: Mittäterschaft eines Aufsichtsrats bei der Steuerhinterziehung**

Anmerkung von Thomas C. Knierim

BGH, Urteil vom 07.11.2006 - 5 StR 164/06; [BeckRS 2006, 14033](#)

Wirkt der Aufsichtsratsvorsitzende eines Fußballvereins an der Abgabe unrichtiger Lohnsteuererklärungen dadurch mit, dass er, um verdeckte Lohnzahlungen an Lizenzfußballspieler zu ermöglichen, Vereinbarungen mit Briefkastenfirmen über Lizenzentgelte abschließt und wahrheitswidrig erklärt, dass der Gesamtaufsichtsrat solche Vereinbarungen genehmigt hat, stellt dies nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs nicht nur eine Beihilfe, sondern eine (mit-) täterschaftliche Begehung dar.

[mehr ►](#)

---

### **BGH: Betrug beim Abschluss eines (manipulierten) Sportwettenvertrages – der Fall Hoyzer**

Anmerkung von Felix Rettenmaier

BGH, Urteil vom 15.12.2006 - 5 StR 181/06; [BeckRS 2007, 00478](#)

Dem Angebot auf Abschluss eines Sportwettenvertrages ist nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs in aller Regel die konkludente Erklärung zu entnehmen, dass der in Bezug genommene Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert ist (im Anschluss an BGH Urteil vom 19.12.1979 - 3 StR 313/79, BGHSt 29, 165 = NJW 1980, 793).

[mehr ►](#)

---

### **BGH: Anzuwendendes Prozessrecht bei der Vernehmung in Anwesenheit**

### **ausländischer Ermittlungsbeamter**

Anmerkung von Felix Rettenmaier

BGH, Beschluss vom 08.11.2006 - 1 StR 421/06 ((LG Ulm); **BeckRS 2006, 14461**)

Eine von deutschen Ermittlungsbeamten in Deutschland geleitete Vernehmung ist auch bei Anwesenheit und Befragung durch ausländische Ermittlungsbeamte keine ausländische Vernehmung. Sie hat daher, so der Beschluss des Bundesgerichtshofs, nach deutschem Prozessrecht zu erfolgen.

[mehr ►](#)

---

### **OLG München: Vermitteln von Sportwetten an ausländische Buchmacher**

Anmerkung von Gernot Zimmermann

OLG München, Urteil vom 26.09.2006 - 5 St RR 115/05; **BeckRS 2006, 11343**

Das Vermitteln von Sportwetten nach Großbritannien an einen dort konzessionierten Buchmacher ohne verwaltungsrechtliche Erlaubnis des Freistaats Bayern war nach dem Urteil des Oberlandesgerichts München jedenfalls in der Zeit vor Ergehen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 (1 BvR 1054/01, NJW 2006, 1261 ff.) nicht gemäß § 284 StGB strafbar. Der Strafbarkeit nach § 284 StGB stand der Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts wegen der Verletzung der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 43, 49 EG entgegen.

[mehr ►](#)

---

### **LG Zweibrücken: Zwangsmittel im Strafbefehlsverfahren**

Anmerkung von Gernot Zimmermann

LG Zweibrücken, Beschluss vom 12.12.2006 - Qs 131/06; **BeckRS 2007, 00767**

Beim Ausbleiben des Angeklagten im Strafbefehlsverfahren darf nach dem Beschluss des Landgerichts Zweibrücken kein Zwangsmittel eingesetzt werden.

[mehr ►](#)

---

## **WICHTIGE LEITSÄTZE**

### **BVerfG: Anforderungen an die Feststellung eines fortbestehenden Rechtsschutzinteresses bei erledigten hoheitlichen Maßnahmen**

BVerfG, Beschluss vom 27.12.2006 - 2 BvR 803/05; **BeckRS 2007, 20679**

1. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen wird der angegriffene Beschluss des OLG nicht gerecht.

2. Das Gericht - nunmehr offenbar, ohne dass die getroffene Entscheidung eine diesbezügliche Prüfung und Gründe für den eingetretenen Sinneswandel erkennen ließe, von eigener Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag ausgehend - hat bei der Prüfung des Feststellungsinteresses den Umstand nicht berücksichtigt, dass es den Antrag der Beschwerdeführer vom 19.01.2005 in der Zeit bis zur Erledigung nicht sachgemäß behandelt und dadurch eine Entscheidung vor Eintritt der Erledigung verhindert hat. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

---

### **BVerfG: Rechtswidrige Wohnungsdurchsuchung**

BVerfG, Beschluss vom 28.09.2006 - 2 BvR 876/06; [BeckRS 2007, 20694](#)

1. Gründe, die die Polizeibeamten selbst bei - unterstelltem - Bestehen eines richterlichen Eildienstes zum sofortigen Durchsuchen der Wohnung des Beschwerdeführers berechtigt hätten, sind weder ersichtlich noch von den Gerichten ansatzweise geprüft worden.
2. Die Art und Weise der Durchsuchung, nämlich der Einsatz eines Drogenspürhundes, verletzte den Beschwerdeführer ebenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 13 I und II GG. Die Ermittlungsbehörden haben auch eine erlaubte Durchsuchung auf das erforderliche Maß zu begrenzen, um die Integrität der Wohnung nicht mehr als nötig zu beeinträchtigen. Es ist kein sachlicher Grund dafür erkennbar, zur Suche nach der Tatwaffe einer Messerstecherei einen Drogenspürhund einzusetzen. (Leitsätze der Redaktion)

[mehr ►](#)

---

### **BGH: Widerruf der Bewilligung von Rechtshilfen durch Überstellung von Unterlagen**

BGH, Beschluss vom 10.01.2007 - 5 StR 305/06; [BeckRS 2007, 1767](#)

Zum Widerruf der Bewilligung von Rechtshilfen durch Überstellung von Unterlagen, wenn diese bereits abschließend verwertet wurden. (Leitsatz des Gerichts)

[mehr ►](#)

---

### **OLG Nürnberg: Begriff des Verletzten bei Unterhaltsbetrug**

OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.11.2006 - 1 Ws 655/06; [BeckRS 2007, 282](#)

1. Die Folgen einer schädlichen Handlung müssen den Antragsteller nicht nur treffen, sie müssen darüber hinaus unmittelbar in seine Rechte eingreifen. Verletzter im Sinne des § 172 I StPO kann daher nur sein, wer dem Schutzbereich der verletzten Norm unterfällt.
2. Ein zum Unterhalt Verpflichteter ist durch einen (versuchten) Betrug zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten nur mittelbar geschädigt; er ist deshalb nicht Verletzter im Sinne des § 172 I StPO. (Leitsätze des Gerichts)

[mehr ▶](#)

---

### **OLG Saarbrücken: Einmalige Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen**

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 15.12.2006 - 1 Ws 249/06; [BeckRS 2007, 1294](#)

Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und das sich hieran anschließende gerichtliche Strafverfahren erster Instanz betreffen dieselbe Angelegenheit. Der in beiden Verfahren tätige Rechtsanwalt kann die Auslagenpauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV RVG daher nur einmal fordern. (Leitsatz des Gerichts)

[mehr ▶](#)

---

## **AKTUELLE NACHRICHTEN**

### **Bundesverfassungsgericht bestätigt die bisherige Auslegung des Begriffs «Handeltreiben» im Betäubungsmittelgesetz**

Mit Beschluss vom 19.09.2006 – 2 BvR 2126/05 (BeckRS 2006, 26181) hat das Bundesverfassungsgericht die Auslegung des Begriffs «Handeltreiben» als mit dem Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG für vereinbar erklärt.

[mehr ▶](#)

---

### **Brüssel will einheitliches Strafrecht für Umweltsünder**

Die Strafen für Umweltsünder sollen europaweit drastisch verschärft werden. Das geht aus einem Richtlinienentwurf zum «Umweltschutz durch Strafrecht» hervor, der nach eigenen Angaben der Wochenzeitung «Die Zeit» vorliegt. Die EU-Kommission will Anfang Februar 2007 über den Entwurf entscheiden.

[mehr ▶](#)

---

### **Bundesregierung beabsichtigt die europaweite Ächtung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus**

Die Bundesregierung plant im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus (2005) wieder aufleben zu lassen. Danach soll der öffentliche Aufruf zu Hass und Gewalt aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven europaweit strafbar sein. Erfasst werden Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen oder Handlungen, die geeignet sind, den öffentlichen

Frieden zu stören. Auch die Verbreitung entsprechender Schriften wird verboten. Als Strafmaß sind bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

[mehr ►](#)

---

### **DAV kritisiert den Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung**

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hat sich in einer schriftlichen Stellungnahme nur in einem Punkt für den «Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union» ausgesprochen, ihn aber überwiegend abgelehnt. Zwar begrüße der Verband ausdrücklich jede Initiative, die dazu beitragen könne, dass Untersuchungshaft vermieden werde, heißt es in der Stellungnahme. Es werde nach wie vor zu schnell, zu oft und für zu lange verhaftet. Erreicht werden müsse aber die Gleichstellung von EU-Bürgern mit den Bürgern der Nationalstaaten. Der vorgeschlagene Rahmenbeschluss mildere stattdessen nur Folgen von Unrecht ab. Der DAV bevorzugt eine Beschränkung der Überwachungsanordnung auf eine Meldeauflage als praktikables und erfolgversprechendes Ziel.

[mehr ►](#)

---

### **Bundesjustizministerium kündigt Klarstellung zur Sicherungsverwahrung an**

Das Bundesjustizministerium will noch vor der Sommerpause eine Klarstellung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung in das Gesetz einfügen. Das kündigte ein Sprecher des Ministeriums am 06.02.2007 in Berlin an. Damit soll das Risiko minimiert werden, dass für «DDR-Altfälle» wegen einer möglicherweise bestehenden Gesetzeslücke keine nachträgliche Sicherungsverwahrung verhängt werden kann.

[mehr ►](#)

---

### **Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft**

Am 10.01.2007 wurde das Terrorismusbekämpfungsgesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I 2007, 2).

[mehr ►](#)

---

### **Kritik an Gesetzentwurf zu Urteilsabsprachen im Strafprozess**

Der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Regelung von Urteilsabsprachen im Strafprozess steht bei Politikern wie Praktikern in der Kritik. Die Linkspartei verlangt ein Verbot der so genannten «Deals». Stefan König vom Deutschen Anwaltverein (DAV)

forderte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) in einem Gespräch mit der «Berliner Zeitung» vom 26.01.2007 auf, den Gesetzentwurf zurückzunehmen. Die Bestrebungen zu einer gesetzlichen Regelung der Absprachen gehen auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs zurück.

[mehr ►](#)

---

### **NRW stimmt der Online-Durchsuchung zu**

Am 20.12.2006 hat der Landtag von Nordrhein-Westfalen der Änderung des Verfassungsschutzgesetzes zugestimmt. Nach dem neuen § 5 Abs. 2 Nr. 11 VSG-NRW soll es nunmehr möglich sein, die Kommunikation im Internet heimlich zu beobachten und heimlich auf daran beteiligte Informationssysteme zuzugreifen.

[mehr ►](#)

---

## **AUFSATZÜBERBLICK**

### **Klaus Lüderssen: Aufhebung der Strafflosigkeit gewerblicher Spielvermittler durch den neuen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland?**

**NStZ 2007, 15**

Der Autor fasst seine Ausführungen wie folgt zusammen:

Das geltende Glücksspiel-Strafrecht gestattet auch bei teleologischer Auslegung keine Integration des im Staatsvertrags-Entwurf formulierten Verbots einer nicht genehmigten gewerblichen Spielvermittlung. Das gilt auch für die Versuche, gewerbliche Spielvermittler, die aus anderen Bundesländern «Spieler abziehen» wegen Teilnahme an einer nicht genehmigten Lotterie strafrechtlich haften zu lassen. Diese Konsequenz ist zwingend verbunden mit der länderübergreifenden Wettbewerbsfreiheit, die das BKartA in seinem Beschluss vom 23.08.2006 (B 10-92713 - Kc 148/05, LSK 2006, 450355) für die Lotterien fordert.

Die Einführung von Strafvorschriften gegen gewerbliche Spielvermittler scheitert, was die einschlägige, an die Bundesländer gerichtete Empfehlung im Staatsvertrag angeht, daran, dass den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Auch das ist aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Leitlinien für den Glücksspielmarkt, die sich aus der Entscheidung des BKartA ergeben, jetzt noch deutlicher zu sehen als bisher.

Spekulationen auf eine Ergänzung der bundesrechtlichen Strafvorschriften um einen die gewerbliche Spielvermittlung erfassenden Tatbestand stoßen auf unüberwindliche verfassungsrechtliche und gemeinschaftsrechtliche Bedenken.

[mehr ►](#)

---

**Henning Radtke: Der strafrechtliche Amtsträgerbegriff und neue Kooperationsformen zwischen der öffentlichen Hand und Privaten (Public Private Partnership) im Bereich der Daseinsvorsorge**

**NStZ 2007, 57**

Der Autor untersucht die Entscheidung des BGH vom 02.12.2005 (- 5 StR 119/05, NJW 2006, 925). Zusammenfassend lässt sich danach feststellen, dass die Stadt Köln mit ihrem unmittelbaren Geschäftsanteil und dem mittelbar über die Stadtwerke Köln GmbH gehaltenen Anteil an der AVG ihr Interesse an der Wahrnehmung der Müllentsorgung, einer bisher klassischen öffentlichen Aufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge, durch die AVG hinreichend zum Ausdruck gebracht hat. Es handelt sich bei der Gründung der AVG trotz des von einem Privaten mit einer Sperrminorität versehenen Geschäftsanteils der Sache nach um eine formelle Privatisierung, so dass die AVG als «sonstige Stelle» im Sinne von § 11 I Nr. 2c StGB zu werten ist. Einer Strafbarkeit deren Geschäftsführers aus § 332 StGB stand daher nichts entgegen.

Der gegenteiligen, auf den Aspekt der «staatlichen Steuerung» des Privatrechtssubjekts abstellenden Rechtsprechung des BGH ist dagegen nicht zu folgen. Diese missachtet den Wortlaut von § 11 I Nr. 2c StGB. Nach dem funktionalen Begriffsverständnis der formellen Privatisierung ist dieser wegen der Beteiligung der öffentlichen Hand an einem Privatrechtssubjekt, das in einem Bereich bisheriger öffentlicher Aufgaben tätig ist, eine Art staatlicher Steuerung immanent. Weitere Anforderungen im Sinne der vom BGH postulierten Gesamtwürdigung mit dem Ziel der Ermittlung, ob es sich bei dem Privatrechtssubjekt um einen «verlängerten Arm» des Staates handelt, sind nicht geboten. Erst recht scheiden Bedienstete von gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen nicht von vornherein als Amtsträger im strafrechtlichen Sinne aus. Maßgeblich ist auch bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen, ob das Unternehmen (noch) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

[mehr ►](#)

---

**Karsten Altenhain, Ina Hagemeyer, Michael Haimerl: Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtstatsächlicher Erkenntnisse**

**NStZ 2007, 71**

Verständigungen über das Ergebnis einer Hauptverhandlung (Urteilsabsprachen) sind in der StPO bislang nicht vorgesehen, sollen jedoch nach Ansicht des BGH zulässig sein, wenn die Verfahrensbeteiligten dabei bestimmte, in der Grundsatzentscheidung des 4. Strafsenats vom 28.08.1997 (4 StR 240/97, NJW 1998, 86) entwickelte, verfahrensbezogene und inhaltliche Leitlinien beachten. Der Große Senat für Strafsachen hat in seinem Beschluss vom 03.03.2005 (GSSt 1/04, NJW 2005, 1440) diese Ansicht bestätigt, aber zugleich an den Gesetzgeber appelliert, «die Zulässigkeit und, bejahendenfalls, die wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen und Begrenzungen von

Urteilsabsprachen gesetzlich zu regeln». Seither sind von verschiedenen Seiten Regelungsvorschläge vorgelegt worden, unter ihnen der «Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren» des Bundesjustizministeriums vom 18.05.2006. Die meisten Vorschläge knüpfen prinzipiell an die Leitlinien des BGH an und unternehmen den Versuch, die Absprachen weitgehend ohne Eingriffe in den Bestand der StPO in das Strafprozessrecht zu integrieren. Sie zielen mithin auf eine systemimmanente Lösung ab und streben keinen gänzlich neuen konsensualen Verfahrenstyp an.

Es liegt deshalb nahe, diese Vorschläge in Relation zu den Ergebnissen einer empirischen Studie über «Die Praxis der Absprachen an den Wirtschaftsstrafkammern in Nordrhein-Westfalen» zu setzen, in deren Rahmen in der Zeit von Mai bis Oktober 2005 142 Juristen mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Wirtschaftsstrafrecht zu ihren Erfahrungen mit Urteilsabsprachen interviewt wurden. Befragt wurden alle Vorsitzenden Richter an Wirtschaftsstrafkammern in Nordrhein-Westfalen sowie jeweils 50 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Staatsanwälte mit wirtschaftsstrafrechtlichen Dezernaten und Verteidiger (Fachanwälte für Strafrecht) mit Erfahrungen im Wirtschaftsstrafrecht. Sie alle wurden in anonymisierter Form zur Absprachenpraxis und insbesondere dazu befragt, ob und in welchem Umfang die Leitlinien des BGH umgesetzt werden. Im Beitrag werden einige Untersuchungsergebnisse vorgestellt und insbesondere zum Referentenentwurf in Bezug gesetzt.

[mehr ▶](#)

---

### **Hans-Ulrich Paeffgen: Übersicht über die (ober-)gerichtliche Rechtsprechung in Haft-Sachen - Teil I –**

**NStZ 2007, 71**

Der Aufsatz bespricht aktuelle Entscheidungen des vergangenen Jahres, die Haftsachen betreffen.

[mehr ▶](#)

---

## **I M P R E S S U M**

### **Herausgeber**

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Knierim & Wißmann Rechtsanwälte, Untere Zahlbacher Str. 13, 55131 Mainz, Telefon 06131/9065500, Telefax 06131/9065599, E-Mail: [kanzlei@knierim-wissmann.de](mailto:kanzlei@knierim-wissmann.de), Internet: [www.knierim-wissmann.de](http://www.knierim-wissmann.de)

### **Verantwortlicher Schriftleiter**

Rechtsanwalt Gernot Zimmermann, Knierim & Wißmann Rechtsanwälte, Untere Zahlbacher Str. 13, 55131 Mainz, Telefon 06131/9065500, Telefax 06131/9065599, E-Mail: [kanzlei@knierim-wissmann.de](mailto:kanzlei@knierim-wissmann.de), Internet: [www.knierim-wissmann.de](http://www.knierim-wissmann.de)

### **Verlagsredaktion**

Rechtsanwalt Joachim Schwede, Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München, Tel.: 089/38189-269,

E-Mail: [joachim.schwede@beck.de](mailto:joachim.schwede@beck.de), Internet: [www.beck-online.de](http://www.beck-online.de), Amtsgericht München HRA 48 045, Ust.-Ident.-Nr.: DE 129 73 47 54. Zu Urheber- und Verlagsrechten sowie zum Haftungsausschluss bei Verlinkung vgl. das [Impressum](#) zu beck-online.

Der beck-fachdienst kostet monatlich 8,- € zzgl. MwSt. (Einzelplatz) im Rahmen eines 6-Monats-Abonnements.